

Schriftliche Stellungnahme zum Konsultationsprozess des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Berlin, 13. Januar 2017

Von Dr. Marcel Dickow, Leiter Forschungsgruppe Sicherheitspolitik, Stiftung Wissenschaft und Politik

Der Export von Rüstungsgütern bewegt sich im Spannungsfeld wirtschaftlicher, außenpolitischer und verteidigungspolitischer Interessen privater und staatlicher Akteure. Hinzu treten immer eine rechtliche und eine ethische Dimension. Die Regierung steuert in der Rüstungspolitik und der Rüstungsexportkontrolle als mehrfacher Akteur: So setzt sie z.B. als relevanter Referenzkunde Kaufanreize für ausländische Streitkräfte; sie gibt, industrie- und handelspolitische Rahmenbedingungen für Unternehmen der Branche vor; sie definiert Bedarfe der eigenen Streitkräfte: sie kann für eine europäische Harmonisierung der Nachfrage eintreten; schließlich beurteilen staatliche Stellen, und in letzter Instanz der Bundessicherheitsrat, die Anträge zum Export von Rüstungsgütern und erteilen gegebenenfalls Ausfuhrgenehmigungen. Dieser komplexe Einfluss des Staats hat der Rüstungsindustrie in der Vergangenheit häufig Anlass gegeben, auf grundsätzliche unternehmenspolitische und ethische Überlegungen bezüglich ihrer Exportabsichten zu verzichten. Die fehlende öffentliche Transparenz von Exportgeschäften und ihres Genehmigungsverfahrens hat dieses Verhalten befördert. Die Tatsache, dass am Ende „die Politik“ den Unternehmen die Exportentscheidungen ohnehin abnehme, hat eigenverantwortliches Verhalten von Rüstungsgüter-exportierenden Unternehmen, im Gegensatz zu vielen Firmen aus zivilen Branchen, begrenzt.

Wo Transparenz nur schwer oder einzig im Nachgang hergestellt wird, entsteht Raum für Spekulationen und politische Instrumentalisierung. Besonders die Tatsache, dass Exportentscheidungen zwar intern abgewogen, aber öffentlich nicht begründet werden, kann staatliches Handeln öffentlich de-legitimieren. So setzt sich jede Regierung dem Vorwurf aus, sich die Exportinteressen der beteiligten Rüstungsunternehmen zu eigen zu machen. Begründet die Bundesregierung explizit ihre Entscheidungsgrundlage, so gibt sie Einblick in ihre sicherheits- und außenpolitischen Abwägungen und kann in die Lage geraten, dilemmatische Interessengegensätze explizieren zu müssen. Nicht zuletzt verbinden Regierungen Rüstungsexporte immer wieder mit strategische Interessen zu ausgewählten internationalen Partnern, die sie sogar gegenüber den Empfängerstaaten nicht offenlegen wollen.

Transparenz, so wird vielfach als Begründung vorgebracht, ist auch deswegen schon schwierig durchzusetzen, weil schutzbedürftige Geschäftsinteressen Dritter, der liefernden Unternehmen und ihrer Partner in den Empfängerstaaten, gewahrt werden sollen. In der

Abwägung demokratischer, d.h. auch parlamentarischer, Legitimierung von außenpolitischem Handeln der Regierung mit Geschäftsinteressen Dritter sollte jedoch prinzipiell das Interesse des Staats überwiegen, sein Handeln transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Sonst gerät die Legitimität des staatlichen Handelns in Zweifel¹.

Rüstungsexporte als sicherheitspolitisches Instrument der Außenpolitik

Mit dem Export von Rüstungsgütern verbinden Staaten und ihre Regierungen weitgehende außen-, sicherheits- und industriepolitische Interessen. Dazu gehören erstens: Schaffung oder Stärkung von militärischen Fähigkeiten der Importländer, auch in Verbindung mit Ausbildung des militärischen Partners vor Ort; zweitens, Verbesserung der bilateralen Beziehungen auf politischer und militärischer Ebene inklusive der Stärkung von Verteidigungskooperationen und der Bildung strategischer Partnerschaften; drittens Förderung der nationalen Rüstungsindustrie durch Verbreiterung oder Stärkung der Absatzmärkte; und viertens, Befähigung der Importländer zur Übernahme sicherheitspolitischer Verantwortung in Ihrer Region, z.B. zum Lösen von Krisen und Konflikten. Viele dieser Faktoren treffen auch auf die Lieferung von Ausrüstungsgegenständen durch eine Regierung bzw. ihrer Streitkräfte an Empfängerstaaten zu. Obwohl diese Ausrüstungslieferungen keine Rüstungsexporte im klassischen Sinne darstellen, folgen sie doch vergleichbaren sicherheitspolitischen Kalkülen und sollten im Folgenden mitgedacht werden.

Eine Kombination dieser Faktoren spielt auch für die deutsche Bundesregierung bei den jeweiligen Einzelfallentscheidungen immer eine Rolle. Die hier genannten Kriterien gilt es sorgsam abzuwägen gegen die Risiken von Rüstungsexporten insbesondere in Nicht-NATO/EU-Staaten und diesen gleichgestellte Länder (wie z.B. Australien). Hierbei geht es insbesondere um die Einhaltung von Menschenrechten in den Empfängerländern, ihre demokratischer Staatsführung (im Sinne von good governance) und ihren Beitrag zur regionalen Stabilität. Oft zeichnen sich dabei fundamentale Gegensätze zu den oben angeführten Interessen ab. Mit dem Anspruch der Bundesrepublik, die Außenpolitik auf fundamentale Werte wie das universelle Menschenrecht zu begründen, lassen sich Rüstungsexportentscheidungen in Nicht-NATO/EU-Staaten (und gleichgestellte Länder) in manchen Fällen nicht in Einklang bringen. Hinzu kommt, dass die vier genannten Interessen zwar theoretisch plausibel sind, in der Realität aber große Unsicherheitsfaktoren aufweisen, auf zweierlei Weise: zum einen können Erfolgskriterien für die Durchsetzung der mit dem Export verbundenen Interessen nur schwer identifiziert

¹ Anders kann die Abwägung von Transparenz gegenüber Sicherheitsinteresse ausfallen, wie das Bundesverfassungsgericht kürzlich in einem Urteil zur Herausgabe von Informationen an den NSA-Untersuchungsausschuss des Bundestages entschieden hat. Doch auch hier gilt es, sorgfältig abzuwägen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier der Exekutive 2015 weitgehende Handlungsfreiheit zugebilligt. Gerade deswegen ist staatliches Handeln zu größtmöglicher Transparenz aufgefordert.

und gemessen werden. Dadurch entsteht ein weiteres Legitimierungsproblem für außenpolitisches Handeln. Zum anderen lassen sich, wenn überhaupt, solche politischen Entwicklungen nur über einen langen Beobachtungszeitraum bestimmen. Bislang erlaubt die verfügbare wissenschaftlich-empirische Basis nicht den Schluss, dass Rüstungsexporte signifikant zur Umsetzung deutscher außenpolitischer Interessen und Ziele in den Importländern beitragen². Im Gegenteil, Proliferationsrisiken, zunehmende innere und regionale Instabilität und eine Verschlechterung der Menschenrechtslage kennzeichnen in vielen Fällen die langfristigen Entwicklungen der belieferten Staaten. Insbesondere das Beispiel Saudi-Arabien verdeutlicht das Eintreten der genannten Risiken prototypisch. Um eine Annäherung an ein sachliches Urteil über die Unsicherheitsfaktoren möglich zu machen, sollen deshalb die oben aufgeführten, generischen außenpolitischen Interessen näher betrachtet werden.

Schaffung oder Stärkung von militärischen Fähigkeiten der Importländer

Das wohl konkreteste außenpolitische Ziel von Rüstungsexporten besteht in der militärischen Befähigung der Empfängerländer. Es steht bei Bündnispartnern aber häufiger im Vordergrund als bei Drittländern. Allerdings ist die Rüstungslieferung für den Aufbau oder die Verbesserung von militärischen Fähigkeiten nur eine von zahlreichen notwendigen Faktoren. Viel entscheidender sind, zumindest bei modernen komplexen Waffensystemen, Ausbildung, Training und Wartung über einen vergleichsweise langen Zeitraum. Selbst bei der Lieferung von Klein- und Handfeuerwaffen lässt sich die militärische Schlagkraft nur durch entsprechende Ausbildung (Taktik, Operationsführung, Command & Control) signifikant erhöhen, wenn diese Fähigkeiten nicht schon vorhanden sind. Gleichzeitig besitzen Kleinwaffen aber ein eklatant höheres Proliferationsrisiko.

Wegen des nötigen, hohen Ausbildungs- und Wartungsaufwands, könnte argumentiert werden, dass der Export von komplexen Waffensystemen in Länder wie z.B. Katar als weniger kritisch zu betrachten ist, weil es den Importstaaten auch wesentlich um militärisches Prestige und weniger um den Einsatz dieser Waffen geht. Zudem besitzt das exportierende Land, hier die Bundesrepublik, über Wartungsverträge, Ersatzteil- und Munitionslieferungen genügend Hebel, um diese Waffensysteme im Falle sich ändernder politischer Konstellationen wenigstens mittelfristig zu neutralisieren, wenn dies geboten scheint. Tatsächlich zeigt allerdings die Realität, dass beide Argumente Risiken bergen: erstens, auch der Zuwachs an militärischem Prestige kann von Anrainerstaaten als Bedrohung aufgefasst werden und konterkariert damit erwünschte Stabilisierungseffekte. Zweitens, das Eingreifen in bestehende Liefer- und Wartungsverträge stellt eine hohe politische Hürde dar, die mit Regressansprüchen seitens der geschädigten Vertragspartner

² Ebenso fehlt bislang eine parlamentarische oder durch die Regierung durchgeführte Evaluierung der Auswirkungen von Exportentscheidungen auf die Empfängerstaaten und ihre Region. Eine Pflicht zur Evaluierung, z.B. nach 5 und 10 Jahren könnte Teil eines neuen Rüstungsexportkontrollgesetzes sein.

verbunden sein kann. Bislang ist dieser Hebel nur selten genutzt worden³. Allerdings könnten entsprechende Vertragsklauseln in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben und Vertragsparteien von vornherein auferlegt werden, diesbezügliche Vorsorge, z.B. in Form eines Industriefonds⁴ zu leisten.

Verbesserung der bilateralen Beziehungen

Rüstungsexportgeschäfte werden häufig auch als „Schmiermittel“ für die Verbesserung der bilateralen Beziehungen zweier Länder aufgefasst. Tatsächlich stellen sie eine gegenseitige Verpflichtung dar, die Länder auf asymmetrische Art und Weise aneinander binden kann. Der exportierende Staat erlaubt einen Transfer von militärischem Gerät und Know-How, z.T. aus dem Kernbereich der staatlichen Souveränität, seiner *Defence Technological and Industrial Base*. Der Empfängerstaat profitiert von der Lieferung, begibt sich aber in die Abhängigkeit, auch weil er in der Regel nicht in der Lage ist, eine eigene, ausreichend innovative, industrielle Basis aufzubauen. Zusätzliche Abhängigkeiten entstehen durch langfristige Wartungs- und Lieferverträge, wie oben beschrieben. Allerdings wird dieses Abhängigkeitsverhältnis zunehmend dadurch in Frage gestellt, dass die Empfängerländer den Transfer von Technologie und Know-How an den Vertragsabschluss knüpfen. Staaten wie z.B. Indien oder Brasilien praktizieren das erfolgreich und profitieren dabei vom globalen Wettbewerb und vorhandenen industriellen Überkapazitäten in den Exportländern.

Aus den bestehenden Rüstungsimportbeziehungen sind in den seltensten Fällen jedoch auch politische Abhängigkeiten entstanden, die die Bundesrepublik als Exportstaat hätte ausnutzen können. Die NATO-Partner Griechenland und Türkei gehören seit Jahrzehnten traditionell zu den größten Beziehern deutscher Rüstungsprodukte. Jedoch lässt sich empirisch nicht belegen, dass der Einfluss der Bundesregierung in Bezug auf inner- oder zwischenstaatliche Konflikte dieser beiden Empfängerländer signifikant gestiegen wäre. Im Gegenteil, beide Länder können z.B. ihre Streitigkeiten im Zypernkonflikt bislang nicht beilegen. Die Griechenland auferlegten Sparmaßnahmen klammerten sogar lange Zeit den Verteidigungshaushalt und Rüstungsimportgeschäfte explizit aus. Auch Empfängerländer wie Saudi-Arabien und Katar zeigten bislang keinerlei Verhaltensänderungen in Bezug auf ihre Involvierung in die regionalen Konflikte (Jemen, Unterstützung radikaler Islamisten etc.) oder die Menschenrechtslage im eigenen Land. Es ist dabei unklar, ob sich diese Staaten nur dem Einfluss der rüstungsexportierenden

³ Insbesondere Rheinmetall Defence Gefechtsausbildungszentrum für Russland, z.B. hier: FAZ, „Gabriel untersagt Russland-Geschäft: Ministerium: Rheinmetall kann Schadensersatz fordern - Wirtschaftspolitik - FAZ“, 4. August 2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/gabriel-untersagt-russland-geschaeft-ministerium-rheinmetall-kann-schadensersatz-fordern-13080556.html>.

⁴ In der politischen Debatte kursiert der Vorschlag, Regressforderungen an die Regierung beim politisch begründeten Ausfall der vertraglich vereinbarten Lieferung, durch einen neu zu bildenden Fond aufzufangen. Eine solche Risikoabsicherung unter Beteiligung der Unternehmen kann den politischen Handelsspielraum der Regierung vergrößern und dem Drohpotential wenigstens einer Vertragspartei entgegenwirken.

Länder widersetzen oder ob Staaten wie die Bundesrepublik bislang gar nicht versucht haben, Einfluss über bestehende oder geplante Exportgeschäfte geltend zu machen. Die Beispiele Ägypten und Saudi-Arabien, aber auch Israel, zeigen jedoch, dass – ganz zu schweigen vom Einfluss Deutschlands – der außenpolitische Einfluss selbst der USA auf diese Länder verhältnismäßig gering ausfällt, die in den vergangenen Jahrzehnten massiv von amerikanischen Rüstungsexporten profitiert haben. Die Begründung strategischer Partnerschaften mit Hilfe von Rüstungsexportgeschäften erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, vor allem, wenn sie die mit deutscher Außenpolitik untrennbar verbundenen Werte und ihre Einhaltung in den Empfängerstaaten ausklammert.

Förderung der nationalen Rüstungsindustrie

Vor allem Staaten wie Frankreich nutzen Rüstungsexporte zur Stärkung der nationalen Rüstungsindustrie. Die französische Regierung hat wiederholt Exportgeschäfte angebahnt, unterstützt, finanziell abgesichert und mit Offset-Vereinbarungen zum Teil erst ermöglicht. Dabei steht die französische Regierung, wie viele andere europäische auch, unter dem Zwang, nationale industrielle Überkapazitäten durch Exportgeschäfte auslasten zu müssen. Der Bedarf der eigenen Streitkräfte reicht dafür schon lange nicht mehr, der europäische Bedarf ist in den seltensten Fällen harmonisiert, um genügend Skaleneffekte zu generieren. Die Staaten haben es sowohl auf nationaler wie europäischer Ebene – von wenigen Ausnahmen wie BAES oder MBDA abgesehen – bislang versäumt, genügend Anreize zur industriellen Konsolidierung zu setzen. So sind viele europäische Rüstungsunternehmen auf eine explizite Exportstrategie angewiesen und können so, z.B. mit Hinweis auf wegfallenden Arbeitsplätze oder den Verlust technologischer Fähigkeiten, die Politik in Zugzwang bringen, wenn es um Exportgenehmigungen von Rüstungsgütern geht. Oder anders formuliert: Die Regierungen fördern nicht gezielt einzelne (politisch gewollte) Rüstungsexporte, sondern sie können vor dem Hintergrund von industriellen Überkapazitäten nur noch exportbezogene Überlebensstrategien der jeweiligen Unternehmen bestätigen⁵.

Tatsächlich ist ein gewisses Maß an europäischer verteidigungsindustrieller Basis für eine sicherheitspolitisch souveräne EU notwendig. Die europäische Rüstungsindustrie muss zudem in der Lage sein, auf dem Weltmarkt konkurrenzfähige Produkte anbieten zu können, schon allein, um die eigenen Streitkräfte mit modernem Gerät versorgen zu können. Diese Ziele lassen sich aus staatlicher Sicht aber deutlich effizienter über die Steuerung der europäischen Nachfrage und entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprogramme erreichen als über die Unterstützung einer dezidierten

⁵ Als Paradebeispiel gilt hier die indische Ausschreibung für den Erwerb von Kampfflugzeugen der neuesten Generation, die der französische Konzern Dassault mit dem Produkt Rafale gewonnen hat. Experten bewerteten den Zuschlag für Dassault übereinstimmend als entscheidenden Rettungsring für das Unternehmen. Vgl. z.B. „EADS verliert Milliardenauftrag: Indien kauft lieber Billigflieger - SPIEGEL ONLINE“, zugegriffen 12. Januar 2017, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/eads-verliert-milliardenauftrag-indien-kauft-lieber-billigflieger-a-812598.html>.

Exportstrategie der jeweiligen Rüstungsindustrieunternehmen. Viele Unternehmen haben das Dilemma längst selber erkannt und setzen verstärkt auf eine diversifizierte, stark zivil-dominierte Produktpalette.

Befähigung der Importländer zur Übernahme sicherheitspolitischer Verantwortung

Einhergehend mit dem Interesse, über verbesserte bilaterale Beziehungen Einfluss auf den Empfängerstaat auszuüben, steht auch immer wieder das Ziel im Mittelpunkt, den Importeur zu befähigen, mehr sicherheitspolitische Verantwortung in der Region zu übernehmen und damit dort stabilisierend zu wirken, wo deutsche Außenpolitik nur begrenzte Mittel aufweist. Diesem Interesse ist ein inhärentes Dilemma zu eigen, denn (sicherheits)politisch instabile Räume sind oft solche, in denen mehrere Staaten um eine regionale Vormachtstellung konkurrieren. Dabei fehlt meist eine überwölbende Architektur für kooperative Sicherheit. Das trifft auf den süd-ost-asiatischen Raum genauso wie auf Nordafrika und den Nahen und Mittleren Osten zu. Einzelne Staaten in diesen Konstellationen gezielt durch Rüstungsexporte zu unterstützen, um ihnen ein größeres militärisches Gewicht zu verleihen, das sie dann wiederum in konstruktiver Weise in regionale Stabilität umsetzen können, birgt die Gefahr von ungewollten Rüstungsdynamiken. Dies zeigt sich sowohl am Beispiel Saudi-Arabien und Katar, die sich beide in Konkurrenz zu Iran um die regionale Vormachtstellung wähen, wie auch im asiatisch-pazifischen Raum. Wenngleich die Rüstungsdynamiken hier noch deutlich komplexer zu sein scheinen, ist klar, dass das militärische Potential der Volkrepublik China (in Verbindung mit ihrer aktuellen Außenpolitik) immer eine maßgebliche Rolle für die Rüstungsimportbemühungen einzelner Staaten spielt. Diese Überlegungen schränken das politische Interesse der Bundesrepublik an der Übernahme außenpolitischer Verantwortung der Empfängerstaaten nicht prinzipiell ein. Aber sie relativieren die Wirksamkeit des gewählten Ansatzes (Rüstungsexporte) maßgeblich. Selbst für den NATO-Partner Türkei lässt sich bislang nicht zeigen, dass deutsche Rüstungsexporte zu einer verantwortungsvollen, also konflikt-vermeidenden und ausgleichenden, türkischen Außenpolitik geführt haben. Im Gegenteil, zum Jahreswechsel 2016/2017 ist die Rolle der Türkei in der Region vor allem mit Blick auf den Syrienkonflikt und den Kurdenkonflikt ungewisser denn je.

Davon unbenommen bleibt die Frage, ob Rüstungsexporte eine stabilisierende Wirkung auf die importierenden Staaten selbst und deren demokratische Strukturen ausüben können. Es gibt Fälle, z.B. in der Vergangenheit die Türkei oder heute Malaysia, Thailand und Indonesien, in denen die Streitkräfte ein Stabilitätsanker im politischen System waren oder sein können. Dies ist aus demokratie-theoretischer Sicht ein, vorsichtig formuliert, schwieriges Argument in Anbetracht der innenpolitischen Macht, der ökonomischen Bedeutung und auch der Putsch-Neigung vieler Armeen. Aus realpolitischer Perspektive kann eine solche außenpolitische Präferenz in Einzelfällen die einzige mögliche Option darstellen, besonders in Staaten mit massiven inneren Sicherheitsproblemen wie z.B.

Mali. Die beschriebene Ambivalenz dieses Ansatzes rät jedoch zu besonderer Vorsicht. Entwicklungspolitische Maßnahmen und zivile, z.B. polizeiliche Kooperationen versprechen in der Regel mehr Erfolg und sind weniger risikobehaftet.

Mögliche Binnendifferenzierungen und Möglichkeiten zur Endverbleibskontrolle

In allen Fällen sind Rüstungsexporte kontextabhängig und als Einzelfälle zu betrachten. Dies erfordert auch eine Differenzierung nach Art der zu liefernden Rüstungsgüter und Empfängerorganisationen, nach Zeit und Umfang sowie nach Möglichkeiten zur Kontrolle des Verbleibs der gelieferten Güter. Diese Überlegungen sollten allerdings den generellen sicherheitspolitischen Interessen und den ethischen Grundsätzen deutscher Außenpolitik nachgeordnet werden. Denn selbst wenn grundsätzliche Bedenken durch technische Lösungen, z. B. bei der Endverbleibskontrolle, abgemildert werden können, so lösen sie doch keineswegs politische Probleme wie etwa die problematische Rolle eines Staates in der Region. Dessen ungeachtet bedürfen solche technischen Mittel in der Zukunft einer näheren Betrachtung. Sie bleiben aber unter dem Vorbehalt der Zustimmung des importierenden Staates und sind damit kein universell Erfolg versprechender Lösungsansatz.

Fazit: sechs Schlussfolgerungen zur Zukunft der Rüstungsexportkontrolle

1. Rüstungsexporte als außenpolitisches Handlungs- und Steuerungsinstrument sind prinzipiell Dilemma-behaftet und bislang nicht signifikant wirksam, zumindest aus empirischer politikwissenschaftliche Sicht. Rüstungsexportkontrolle sollte diese konzeptionellen Defizite berücksichtigen und im Zweifelsfall auf stärker berechenbare außenpolitische Instrumente setzen. Die Bundesrepublik hat hier einen gut gefüllten Instrumentenkasten an der Hand.
2. In jedem Fall bedürfen Exportentscheidungen einer stärkeren Transparenz und außenpolitischer Legitimierung durch die Thematisierung von sicherheitspolitischen Interessen im Bundestag und in der Öffentlichkeit.
3. Die Bundesregierung sollte zudem im nationalen und europäischen Rahmen Bedingungen schaffen, die die Binnennachfrage nach Rüstungsprodukten konsolidiert, industrielle Überkapazitäten abbaut und somit den Exportdruck der entsprechenden Unternehmen senkt.
4. Technische Maßnahmen zur Endverbleibskontrolle und das Auffangen von möglichen Regressforderungen bei sich verändernden sicherheitspolitischen Konstellationen könnte politischen Handlungs- und Entscheidungsfreiraum

vergrößern. Solche Instrumente ebenso wie die hier ausgeführten sicherheits- und außenpolitischen Überlegungen sollten Teil einer künftigen gesetzlichen Rüstungsexportrichtlinie („Rüstungsexportkontrollgesetz“) sein.

5. Legitimation post factum: Ein praktischer Schritt hin zur Legitimation staatlichen Handelns und zur Plausibilität des für Rüstungsexporte notwendigen politisch-wirtschaftlich-ethischen Diskurses sollte die Erhöhung der „nachträglichen Transparenz“ sein. Dazu ist es geboten, im Deutschen Bundestag nach der periodischen Publikation der Rüstungsexportentscheidungen (im Bericht der Bundesregierung) über die angenommene Verträglichkeit der getroffenen Entscheidungen mit den Gesetzen und politischen Richtlinien zu debattieren und retrospektive Analysen durch Evaluationen in zukünftige Entscheidungen einfließen zu lassen.
6. EU-Richtlinien-Relevanz oder „Der Traum vom Level-Playing-Field“: Die immer wieder, vor allem aus der Wirtschaft, vorgetragene Hoffnung auf eine Auflösung der wettbewerbsverzerrenden Unterschiede in der Rüstungsexportpraxis der EU Partnerländer dürfte so bald nicht eingelöst werden. Denn die Interpretation des (seit 2008 sogar rechtsverbindlichen) Gemeinsamen Standpunkts bleibt umstritten. Einzig grenzübergreifende Kooperationsprojekte könnten punktuelle Konvergenzen fördern.